

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

## Antrag auf Pause

**Hiermit beantrage ich eine Pause von \_\_\_\_\_, damit alle Personen die als Zuschauer an der Verhandlung teilnehmen wollen, Gelegenheit erhalten dies zu tun.**

**Begründung:** Personen die an dieser Verhandlung teilnehmen wollen, müssen sich zuvor langwierigen Vorkontrollen unterziehen, so werden z.B.

Bei einigen Personen die auf dem Weg zu dieser Verhandlung sind, dauern diese Maßnahmen momentan noch an, daher wird ihnen aktiv die Möglichkeit genommen, an dieser Verhandlung teilzunehmen.

Vorkontrollen wie die Beschriebenen sind grundsätzlich bedenklich, da sie abschreckend wirken und so dem Grundsatz des öffentlichen Verfahrens entgegenstehen. Auf die Spitze getrieben wird dieses Prinzip jedoch dadurch, dass Personen während sie sich den beschriebenen Kontrollen unterziehen, physisch daran gehindert werden die Verhandlung aufzusuchen. Um das Prinzip der öffentlichen Gerichtsverhandlung, wie es unter anderem in der im Artikel 6 Abs. 1 der europäischen Menschenrechtskonvention festgelegt wird, trotzdem zu wahren, ist es daher notwendig, mit der Fortführung der Verhandlung zu warten, bis alle Personen die Gelegenheit erhalten haben, der Verhandlung beizuwohnen.

*„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“*

(Europäische Menschenrechtskonvention, Artikel 6 Satz 1, Hervorhebungen durch die antragsstellende Person)

Auch das Gerichtsverfassungsgesetz spricht im Bezug auf solche Fälle eine Klare Sprache:

*„Hat der die Vorsitzende eine Maßnahme zur Kontrolle der Zuhörer\_innen angeordnet (z.B. Ausweiskontrolle, Durchsuchung auf Waffen, gefährliche Gegenstände und Wurfgegenstände; 5 zu §176), darf die Hauptverhandlung erst beginnen, sobald die rechtzeitig zum angesetzten Termin erschienenen Zuhörer\_innen den Sitzungssaal betreten haben [...] (BGH 28, 341 mit Anm Toth JR 79, 522). [...] Wird dem der Vorsitzenden bekannt, dass der freie Zugang (oben 4) durch nicht von ihr ihm angeordnete Maßnahmen verhindert wird, so muss er sie auf Abhilfe hinwirken, notfalls die Hauptverhandlung aufschieben (BGH NJW 80, 249).“*

(Quelle: GVG §169, Lutz Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozessordnung, 52. Auflage aus dem Jahr 2009, Seite 1823, geändert durch die den Antragsteller\_in)

Ich beantrage zum Antrag einen Gerichtsbeschluss.

\_\_\_\_\_